

Fachdienst 91

über

Fachdienstleiter 50
Herrn Ülsmann-Pohl

23/05/2018

**Kreistagssitzung am 18.06.2018;
Einwohnerfragen des Herrn Thomas Bartsch**

Die von Herrn Bartsch gestellten Einwohnerfragen beantworte ich wie folgt:

Im Landkreis Wesermarsch erhielten im Jahr 2017 im Durchschnitt 2.602 Kinder Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV).

Der Anstieg gegenüber dem Jahr 2016 betrug 1,8 % (46 Kinder).

Von den vorgenannten 2.602 Kindern waren 988 Kinder unter 6 Jahre, 1.614 Kinder über 6 Jahre.

In Bedarfsgemeinschaften mit einem Elternteil lebten im Jahr 2017 = 1.261 Kinder.

Kindern von leistungsberechtigten Personen nach dem SGB II stehen sämtliche Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket zur Verfügung. Insbesondere für die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft wird ein Bedarf in Höhe von monatlich 10,00 € berücksichtigt für

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
- Teilnahme an Freizeiten

Im Landkreis Wesermarsch wird dieser Bedarf in Form eines Gutscheines gedeckt, der in fast allen Sportvereinen in und auch teilweise außerhalb des Landkreises Wesermarsch eingelöst werden kann. Darüberhinaus kann der Gutschein auch für andere Bedarfe eingelöst werden, wie z.B. Schwimmbad- oder Museumsbesuche, Gebühren für Musikunterrichte, Kauf der von den Städten und Gemeinden angebotenen Ferienpässe, Teilnahme an Konfirmandenfreizeiten oder ähnliche Veranstaltungen.

Neben der Berücksichtigung der o.g. Bedarfe können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an vorgenannten Aktivitäten entstehen und es den Leistungsberechtigten im begründeten Ausnahmefall nicht zugemutet werden, diese Aufwendungen aus dem Regelsatz zu bestreiten (§ 28 Abs. 7 SGB II).

Im Auftrag

[Signature]
Michels